

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln
vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29. August 2003 (ABl. Stadt Köln 2003, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten monatlichen Fälligkeitsterminen.

(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule. Sie ist nur wirksam, wenn die Rheinische Musikschule die Abmeldung schriftlich bestätigt hat.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für das Finanzwesen der Stadt Köln und den gesetzlichen Bestimmungen.“

3. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Unterricht an der Rheinischen Musikschule werden folgende Gebühren je Schüler/in gemäß § 1 (2) erhoben:

	monatlich	jährlich
1. Einmalige Aufnahmegebühr zum Gruppen-, Kombi-, Einzel-, Grundstufenunterricht und Ballett	20,00	-
2. Gruppenunterricht/ Kombiunterricht		
2.1 Unterricht zu 2 Schülern		
2.1.1 Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche*	37,00	444,00
2.1.2 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	55,50	666,00
2.1.3 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	74,00	888,00
2.1.4 Erwachsene, 30 Minuten pro Woche*	55,00	660,00
2.1.5 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	82,50	990,00
2.1.6 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	110,00	1320,00
(* Kombiunterricht erst ab 45 Minuten belegbar)		
2.2 Unterricht zu 3 Schülern		
2.2.1 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	37,00	444,00
2.2.2 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	52,00	624,00
2.2.3 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	55,00	660,00

2.2.4	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	75,00	900,00
2.3	Unterricht ab 4 Schülern		
2.3.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	31,50	378,00
2.3.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	42,00	504,00
2.3.3	Kinder/ Jugendliche, 75 Minuten pro Woche	52,50	630,00
2.3.4	Kinder/ Jugendliche, 90 Minuten pro Woche	63,00	756,00
2.3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	41,00	492,00
2.3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	55,00	660,00
2.3.7	Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	69,00	828,00
2.3.8	Erwachsene, 90 Minuten pro Woche	82,00	984,00
3.	Einzelunterricht je Monat		
3.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche	63,00	756,00
3.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	94,50	1134,00
3.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche	84,00	1008,00
3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	168,00	2016,00
3.7	Zehnerkarte/ Fünferkarte für Erwachsene		
	10 Unterrichte zu je 30 Minuten	260,00	-
	5 Unterrichte zu je 30 Minuten jeweils innerhalb eines Unterrichtsabschnittes	130,00	-
3.8	Probestunde/ Probemonat für Kinder/ Jugendliche		
	1 Unterricht zu 30 Minuten	19,00	
	4 Unterrichte zu je 30 Minuten	76,00	
4.	Grundstufenunterricht	25,00	300,00
	bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche		
	ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche		
	Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge, Lied & Spiel, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Klangwerkstatt		
5.	Tanz- und Ballettunterricht		
5.1	Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	38,00	456,00
5.2	Ballettklassen, 90 Minuten pro Woche	57,00	684,00
5.3	Gymnasiale Ballettausbildung, 360 Minuten pro Woche	100,00	1200,00
6.	Ensemble- / Ergänzungsunterricht		
6.1	Ensembleunterricht ab 8 Schülern		
	Zum Ensembleunterricht gehören u.a. Orchester, Klassen- musizieren, Rhythmik, Bands, Chöre, Instrumentalensembles, Musiktheater.		
	Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.1.1	45 Minuten pro Woche	13,50	162,00
6.1.2	60 Minuten pro Woche	18,00	216,00
6.1.3	ab 90 Minuten pro Woche	27,00	324,00
	Beim Klassenmusizieren der Bläserklassen wird auf vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben		

6.2	Ergänzungsunterricht ab 6 Schülern Zum Ergänzungsunterricht gehört u.a. Musiktheorie Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.2.1	45 Minuten pro Woche	13,50	162,00
6.2.2	60 Minuten pro Woche	18,00	216,00
6.2.3	ab 90 Minuten pro Woche	27,00	324,00
6.3	Bei Teilnahme am Gruppen-, Kombi- oder Einzelunterricht und in der Studienvorbereitenden Ausbildung zahlen Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ensemble- und Ergänzungsunterricht je Fachbelegung	6,00	72,00
7.	Instrumentalpraktikum je Monat bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche als Kompaktkurs mit 16 Unterrichtseinheiten, pauschal	31,50 126,00	- -
8.	Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des Musikzweigs je Monat Die Gebühr ermäßigt sich um 45 %, so lange das Humboldt- Gymnasium zusätzliche Unterrichtsdeputate von 12 Stunden wöchentlich von der Rheinischen Musikschule übernimmt.	16,00	192,00
9.	Überlassungs- u. Nutzungsgebühren je Monat Überlassung eines Instruments im 1. Jahr ab dem 2. Jahr ab dem 4. Jahr	11,00 13,00 17,00	132,00 156,00 204,00
	Nutzungsgebühr für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Harfe, Schlagwerk, Klavier, Orgel, Cembalo, elektronische Tastensinstrumente und Kontrabass)	6,00	72,00
10.	Beginner-Workshops Die Gebühren werden analog zu den Gebühren des Gruppenunterrichtes erhoben		

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.